

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT EG.2012.00006 vom 3. Mai 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-05-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_EG.2012.00006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__EG.2012.00006)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT EG.2012.00006 du 3 mai 2012

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT EG.2012.00006 del 3 maggio 2012

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung (Erläuterungsbegehren zum Verwaltungsgerichtsurteil VB.2012.00231 vom 13. August 2012) | [Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Erläuterungsbegehren an die Hand zu nehmen ist?] Es besteht ein bundesverfassungsgemässer Anspruch auf Erläuterung (E. 1). Ein Entscheid bedarf der Erläuterung nur, wenn sein Dispositiv unklar, unvollständig oder zweideutig ist oder sich selbst bzw. den Erwägungen widerspricht. Erscheint das Dispositiv lückenhaft oder unklar, lassen sich zu seiner Auslegung wohl die Erwägungen heranziehen, wenn sich Sinn und Inhalt aus diesen eindeutig ergeben. Vermag die Entscheidungsbegründung ebenso wenig zuverlässige Auskunft zu erteilen oder fällt auch sie lückenhaft oder unklar aus, steht der Weg der Erläuterung offen. Die Erläuterung dient vor allem dazu, Hindernisse in der Vollstreckung des Entscheids zu beseitigen, die lediglich in dessen mangelhafter Formulierung liegen, nicht aber etwa, den Entscheid wegen materieller Fehler zu ändern. Das Erläuterungsgesuch muss die beanstandeten Stellen und die verlangte Neufassung des Entscheids wörtlich angeben, ansonsten es sich nicht an die Hand nehmen lässt (E. 2). Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachstehenden Dispositiv ist Folgendes zu erläutern: Hier dreht es sich bloss um den Wegweisungspunkt des gesuchsbetroffenen Urteils. Art. 83 lit. c Ziff. 4 BGG schliesst deshalb die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten aus (Daniela Thurnherr in: Martina Caroni/Thomas Gächter/Daniela Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Art. 112 N. 62; BGr, 3. Mai 2012, 2C\_911/2011, E. 1.1 f.; vgl. Art. Herzog, N. 16 f.; Freiburghaus/Afheldt, N. 11 und 13 f.; Brunner, N. 6 f.; Spühler et al., a.a.O.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.